

HOLZBAU**§ 6 Erschwerniszulagen**

lit. p) Werkzeugzulage 1. Abs. lautet:

Der Zimmerer hat unter der Voraussetzung, dass er nachfolgend angeführtes Werkzeug besitzt und zur Arbeit jeweils verwendet, für die Abnützung und Neuanschaffung des Werkzeuges Anspruch auf eine Werkzeugzulage von Euro auf seinen Stundenlohn."

Euro	Euro
01.05.2006	01.05.2007
0,07	0,07

Artikel II - Anhang gemäß § 5/II RKV**Lohntafel (Lohnordnung)****Kollektivvertragslöhne:**

Mit Geltung ab

1. Mai 2006 bzw.

1. Mai 2007

	ab 01.05.2006	ab 01.05.2007
	Stundenlohn in EURO	Stundenlohn in EURO
Hilfspolier	11,63	11,94
Vorarbeiter	10,75	11,03
Bundzimmerer	10,33	10,60
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr, Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden	10,00	10,27
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr, angelernte Arbeiter, die eine dreijährige facheinschlägige Berufspraxis nachweisen	9,67	9,93
Hilfsarbeiter	8,70	8,93

	01.05.2006	01.05.2007
	Stundenlohn in EURO	Stundenlohn in EURO
Lehrlingsentschädigungen		
im 1. Lehrjahr	28% 2,71	2,78
im 2. Lehrjahr	40% 3,87	3,97
im 3. Lehrjahr	55% 5,32	5,46
des KV-Stundenlohnes vom Zimmerer im 1. Gehilfenjahr	9,67	9,93

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Artikel III - Entlohnung für Pflichtpraktikanten

Schülern von mittleren und höheren Schulen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gebührt abweichend von Artikel II für die Dauer eines vorgeschriebenen Betriebspraktikums (maximal 1 Monat pro Kalenderjahr) ein Monatslohn in der Höhe von 55 % des KV-Stundenlohnes für den Zimmerer im 1. Gehilfenjahr mal 169,5. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.